

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

A. Problem

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (Abl. EG Nr. L 384 S. 1) wird die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1984 vorgeschrieben. Die Verordnung ist nach Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) unanwendbar. Das gilt insbesondere für die Zuständigkeitsregelungen, für die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Einziehung sowie für die Ordnungswidrigkeitenregelungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung. Er enthält Sanktionsvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung. Ferner legt er die Ausnahmetatbestände für bestimmte, in der Verordnung geregelte Verbote fest. Schließlich werden einige Vorschriften des bisher geltenden Rechts geändert, die sich auf Grund der Durchführungspraxis der vergangenen Jahre als novellierungsbedürftig erwiesen haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz hat Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Dem Bund entstehen durch den Vollzug des Gesetzes, insbesondere durch die Verwaltungszuständigkeit für das Genehmigungsverfahren beim grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 8 und die Mitwirkung des Zolls bei der Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren und Pflanzen gemäß § 3, Mehrausgaben, die wie folgt veranschlagt werden:

laufende Personal- und Sachkosten 485 000 DM jährlich.

Für die Länder entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Aufgaben bereits im Rahmen des bisher geltenden Rechts wahrgenommen werden müssen.

Mit einer Rückwirkung auf das allgemeine Preisniveau oder auf die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1).

(2) Der Einfuhr in die Gemeinschaft und der Ausfuhr aus der Gemeinschaft [Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82] steht das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) sowie das Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die genannten Gebiete gleich. Die Vorschriften dieses Gesetzes für die Einfuhr und Ausfuhr gelten nicht für die Durchfuhr von Exemplaren durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, solange die Exemplare unter zollamtlicher Überwachung verbleiben, sowie für die Lagerung von Teilen und Erzeugnissen in einem Freihafen oder deren sonstige Lagerung unter Zollverluß.

(3) Die Vorschriften des Jagdrechts bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten nicht für dort bezeichnete Exemplare, die

1. im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind,
2. vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,
3. nach dem 31. Dezember 1983 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in deren Geltungsbereich gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, soweit
 - a) sie für Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke bestimmt sind,

b) sie außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82

- aa) in der Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind,
- bb) der Natur entnommen worden sind, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand, und nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden.

(2) Die in den Artikeln 5 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vorgeschriebenen Dokumente sind nicht erforderlich für tote Exemplare, die nach dem 31. Dezember 1983 als persönliche Gebrauchsgegenstände oder als Hausrat im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Verbindung mit Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ein- oder ausgeführt werden.

§ 3

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr der Exemplare mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen die Exemplare zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 4

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Es ist verboten, die in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung

(EWG) Nr. 3626/82 bezeichneten Exemplare ohne die erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder auszuführen oder aus dem Meer einzubringen. Die nach Satz 1 erforderlichen Dokumente sind im Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angaben der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 5

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob ein Exemplar ein- oder ausgeführt werden darf, kann sie es auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann es auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß das Exemplar nicht zu den Arten gehört, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen. Wird die Bescheinigung vorgelegt und bestätigt sie die Angaben des Verfügungsberechtigten, so trägt der Bund die Kosten ihrer Beschaffung.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung von Exemplaren festgestellt, daß sie ohne die erforderlichen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so unterliegen sie der Beschlagnahme durch die Zollstelle. Beschlagnahmte Exemplare können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung der Exemplare an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern.

(3) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Exemplare veräußert, wird der Erlös ausgezahlt, wenn der Eigentümer nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös der Exemplare entschädigt.

(4) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme

und Einziehung zulässig sind. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme und die Einziehung ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(5) Wird ein Exemplar beschlagnahmt oder eingezogen, so können die Kosten insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung dem Ein- oder Ausfuhrer des Exemplars auferlegt werden; kann er nicht ermittelt werden, können sie dem Absender, Beförderer oder Besteller des Exemplars auferlegt werden, wenn diesen die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

§ 6

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Personen, die von den Behörden nach Absatz 1 beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten betreffend den Handel mit Exemplaren zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht hinsichtlich bestimmter, in den Anhängen I bis III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten,

3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Kennzeichnung von Exemplaren als Voraussetzung für den Herkunftsnachweis zu erlassen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes oder einer nach den Absätzen 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich des Verkehrs mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Übereinkommens),
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft entsprechend ihren Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen oder Bescheinigungen [Artikel IX Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens und Artikel 9 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82].

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sind

1. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die in Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16, 18, 19 und 22 dieser Verordnung genannten Aufgaben,
2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden
 - a) für die in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie die in Artikel 11 und 12 der Verordnung genannten Aufgaben,

- b) für die Erteilung einer Bescheinigung, daß ein bestimmtes Exemplar in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt ist,

3. die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten (Absatz 1 Nr. 2) für alle übrigen Aufgaben nach der Verordnung).

§ 9

Kosten

(1) Für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 die dort bezeichneten Exemplare zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder verkauft oder sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder nach § 7 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die dort bezeichneten Exemplare ohne die erforderlichen Dokumente ein- oder ausführt oder aus dem Meer einbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
5. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 das nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 jeweils zuständige Bundesamt,
2. im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 2 bei einer Zuwiderhandlung gegen eine nach § 3 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung und im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 4 das zuständige Hauptzollamt,
3. in allen übrigen Fällen des § 10 Abs. 1 die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(4) § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 begangen worden, so können

1. Exemplare, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 12

Änderung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Die Artikel 2 bis 15 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) werden aufgehoben.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1983

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (Abl. EG Nr. L 384 S. 1) wird die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1984 vorgeschrieben. Die Verordnung ist nach Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) unanwendbar. Das gilt insbesondere für die Zuständigkeitsregelungen, die Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung sowie die Ordnungswidrigkeitenregelungen.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der EG-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, müssen die dem Mitgliedstaat obliegenden Aufgaben durch Erlass eines Durchführungsgesetzes erfüllt werden.

Der Gesetzentwurf regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung. Er enthält ferner Sanktionsvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung. Außerdem legt er die Ausnahmetatbestände für bestimmte, in der Verordnung geregelte Verbote fest. Schließlich werden einige Vorschriften des bisher geltenden Rechts geändert, die sich auf Grund der Durchführungspraxis der vergangenen Jahre als novellierungsbedürftig erwiesen haben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 5, Artikel 74 Nr. 1 und 11 sowie Artikel 75 Nr. 3 des Grundgesetzes.

Das Gesetz wird sich positiv auf die Umwelt und für den Artenschutz auswirken.

1. Die Durchführung des Gesetzes verursacht beim Bund Kosten (335 000 DM Personalausgaben, 150 000 DM sachliche Verwaltungskosten).

a) Zusätzliche Einfuhrgenehmigungen

In der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ist vorgesehen, daß eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und III des Washingtoner Übereinkommens künftig zusätzlich einer Einfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

Auf Grund der bisherigen Einfuhrzahlen muß damit gerechnet werden, daß künftig von den Bundesämtern eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Einfuhrgenehmigungsanträge für dem Washingtoner Übereinkommen unterliegende Tier-

und Pflanzenarten bearbeitet werden müssen. Die Bearbeitung der Anträge erfordert wissenschaftliche Prüfungen und Korrespondenz mit den Ursprungs- bzw. Exportländern in den drei offiziellen Sprachen des WA.

Der hierdurch entstehende Personalbedarf (zwei Stellen höherer Dienst A 13/14, eine Stelle gehobener Dienst A 11/12 bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT, zwei Stellen Vergütungsgruppe Vc BAT, zwei Stellen Vergütungsgruppe VI BAT, eine Stelle VII-IXb BAT, Kosten insgesamt ca. 335 000 DM) wird aus dem vorhandenen Personalbestand der Bundesämter gedeckt.

Die übrigen Ausgaben (zusätzliche Verwaltungskosten ca. 100 000 DM jährlich, Investitionskosten entstehen nicht) werden aus den im Finanzplan für den Einzelplan 10 und Einzelplan 09 vorgesehenen Ansätzen geleistet oder durch Umschichtungen ausgeglichen.

b) Mitwirkung der Zollbehörden

Durch die in dem Gesetz vorgesehene, über das bisherige Maß hinausgehende Mitwirkung von Zollbehörden bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Exemplaren (z. B. Erteilung von Importbescheinigungen) entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand, da die hierfür erforderlichen Maßnahmen von dem vorhandenen Personal getroffen werden können. Der zusätzliche sachliche Mehraufwand dürfte jährlich bei 50 000 DM liegen. Es handelt sich hierbei um ggf. entstehende Kosten insbesondere für Sachverständigengutachten und die Unterbringung beschlagnahmter Tiere und Pflanzen. Dieser Mehraufwand läßt sich innerhalb des jeweiligen Verfügungsrahmens bei Kap. 08 04 des Bundeshaushaltes ausgleichen.

2. Für die Länder entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Aufgaben bereits im Rahmen des bisher geltenden Rechts wahrgenommen werden müssen.
3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.
4. Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Einzelbegründung**Zu § 1**

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Verbringen von Exemplaren von und nach der DDR und Berlin (Ost) der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft

gleichgestellt. Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen der Durchfuhr die Ein- und Ausfuhrvorschriften nicht gelten.

Absatz 3, der nach dem Vorbild des § 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Unberührtheitsklausel enthält, dient der Abgrenzung zu den Vorschriften des Jagdrechts.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 6 Abs. 1 der EG-Verordnung, zu denen die Mitgliedstaaten auf Grund dieses Artikels ermächtigt sind.

Nummer 1 bestimmt, daß die aus Zucht oder Anbau im Gemeinschaftsgebiet stammenden Exemplare von den Verboten des Artikels 6 Abs. 1 der EG-Verordnung ausgenommen sind. Was unter Zucht oder Anbau im einzelnen zu verstehen ist, richtet sich nach den im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens entwickelten Kriterien, die auch für die Erteilung und Anerkennung von Dokumenten für den grenzüberschreitenden Verkehr maßgebend sind. Danach gilt z. B. als Zucht grundsätzlich nur, was von in der Gefangenschaft gezeugten und geborenen Elterntieren stammt (sog. F2-Generation).

Nummer 2 regelt die Ausnahmen für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in der Gemeinschaft bereits befindlichen Exemplare, die entweder aus Drittländern eingeführt oder in der Gemeinschaft selbst rechtmäßig der Natur entnommen worden sind. Mit der Regelung, daß die Exemplare in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens in die Gemeinschaft gelangt sein müssen, soll auch sichergestellt werden, daß nach dem 1. Januar 1984 nicht aus anderen EG-Mitgliedstaaten, für die das Übereinkommen bisher nicht galt oder die dem Übereinkommen später als die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind, Exemplare aus Drittlandsherkünften in das Bundesgebiet eingeführt und dort in den Handel gebracht werden, die bis zum 31. Dezember 1983 auf Grund der bis dahin geltenden Vorschriften nicht in die Bundesrepublik Deutschland hätten eingeführt werden dürfen.

In Nummer 3 wird bestimmt, daß die Verbotsregelungen des Artikels 6 Abs. 1 nicht für die nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung rechtmäßig eingeführten oder im Gemeinschaftsgebiet rechtmäßig der Natur entnommenen Exemplare gelten, wenn diese aus bestimmten Herkünften stammen (z. B. Zucht oder Anbau außerhalb der Gemeinschaft) oder für Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke bestimmt sind.

Im Falle der Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird von der Ermächtigung des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der EG-Verordnung, eine Ausnahme zuzulassen, nur beschränkt Gebrauch gemacht. Danach gelten die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 der EG-Verordnung für solche Exemplare, die nach dem 31. Dezember 1983 in die Gemein-

schaft eingeführt werden und außerhalb des Gemeinschaftsgebiets der Natur entnommen worden sind, nachdem das Übereinkommen bereits auf sie Anwendung findet.

Mit der Regelung in Absatz 2 macht die Bundesrepublik Deutschland von der Ausnahmeermächtigung des Artikels 14 der EG-Verordnung Gebrauch. Danach kann in den Fällen des Artikels VII Abs. 3 WA bei der Ein- und Ausfuhr von persönlichen Gebrauchsgegenständen oder Hausrat auf die Vorlage von Dokumenten verzichtet werden.

Zu § 3

Diese Vorschrift behandelt die verwaltungsmäßige Durchführung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Exemplaren und legt die insoweit geltenden behördlichen Zuständigkeiten und Beteiligungen fest.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Absatz 2 ist erforderlich für den Fall, daß die zur Zeit noch geltenden entsprechenden Bestimmungen des Zollrechts für den Handel innerhalb der Europäischen Gemeinschaften entfallen.

Nach dem Vorbild des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes zum WA können nach Absatz 3 die für die Ein- und Ausfuhrabfertigung befugten Zollstellen bestimmt werden.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 1 verbietet die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren ohne die nach der Verordnung vorgeschriebenen Dokumente. Auf Grund des Artikels 15 Abs. 1 der EG-Verordnung ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, unter den dort genannten Gründen strengere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Da der Artikel 5 der EG-Verordnung kein Ein- und Ausfuhrverbot enthält, sondern lediglich die Vorlage von Dokumenten bei der Ein- und Ausfuhr vorschreibt, könnten Verstöße hiergegen lediglich als Formalverstöße bewehrt werden, die nur bis zu 10 000 DM geahndet werden könnten. Eine solche Bußgeldandrohung ist angesichts des verfolgten Schutzzwecks zu niedrig, und es ist deshalb notwendig, ausdrücklich eine Verbotsregelung vorzusehen, die höher bewehrt werden kann. Das entspricht der geltenden Rechtslage nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, die sich bewährt hat.

Satz 2 regelt, wann die erforderlichen Dokumente vorliegen müssen. Im Gegensatz zu Artikel 6 des Gesetzes zum WA wird für lebende und tote Exemplare ein einheitlicher Zeitpunkt für die Vorlage der Dokumente vorgeschrieben, da unterschiedliche Zeitpunkte sich in der Vergangenheit nicht bewährt haben.

Die in Absatz 2 vorgesehene Meldepflicht der voraussichtlichen Ankunft lebender Tiere ist im Interesse einer wirksamen Kontrolle von Lebendsendungen erforderlich. Sie entspricht den Regelungen im Tierseuchenrecht.

Zu § 5

Nach dem Vorbild des Artikels 7 Abs. 1 des Gesetzes zum WA kann nach Absatz 1 die Zollstelle Exemplare in Verwahrung nehmen, einem Dritten in Verwahrung geben oder sie dem Verfügungsberechtigten mit einem Verfügungsverbot überlassen, wenn bei der zollamtlichen Behandlung Zweifel darüber bestehen, ob es sich um geschützte Exemplare handelt.

Besteht kein Zweifel, daß es sich um geschützte Exemplare handelt, dann sind sie nach Absatz 2 zu beschlagnahmen, wenn die erforderlichen Papiere fehlen. Werden die fehlenden Dokumente nicht innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nachgereicht, so werden die beschlagnahmten Exemplare von der Zollstelle eingezogen, ohne daß es auf ein Verschulden des Ein- oder Ausfühlers ankommt (sog. objektives Einziehungsverfahren).

Absatz 3 enthält wie im bisherigen Recht Entschädigungsregelungen. Die nach Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes zum WA bisher vorgesehene Möglichkeit der Rückgabe von beschlagnahmten oder eingezogenen Exemplaren bei Nichtverschulden des Eigentümers ist dagegen nicht mehr vorgesehen, da eine solche Rückgabe der Einziehungsverpflichtung des Artikels VIII Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b WA widerspricht.

Absatz 4 enthält die erforderlichen Regelungen über die Rechtsbehelfe.

In Absatz 5 ist bestimmt, daß die Kosten für die Pflege, Unterbringung und den Transport beschlagnahmter oder eingezogener Exemplare dem am illegalen Handel beteiligten Personen auferlegt werden können. Diese Regelung ist erforderlich, um die zuständigen Behörden — soweit wie möglich — von den durch die Beschlagnahme oder Einziehung verursachten Kosten zu entlasten.

Zu § 6

Die vorgesehenen Auskunfts- und Betretungsrechte sind erforderlich, um den Besitz und das Inverkehrbringen von geschützten Exemplaren wirksam überwachen zu können. Sie stellen eine notwendige Vervollständigung des Schutzsystems für gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und entsprechen den Regelungen des Artikels 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum WA.

Zu § 7

Die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Absatz 1 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung einer Aufzeichnungspflicht entspricht der Regelung des Artikels 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum WA.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zur Kennzeichnung als Voraussetzung für den Herkunftsnachweis. Der Erlass einer solchen Kennzeichnungsregelung in Form einer Rechtsverordnung ist geboten,

um verbindliche, bußgeldfähige Vorschriften für den Adressaten zu erreichen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften dient dem einheitlichen Vollzug der Durchführungsregelungen und hat ihr Vorbild in Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes zum WA.

Zu § 8

Die EG-Verordnung und das Washingtoner Übereinkommen verpflichten die Vertragsparteien, Vollzugsbehörden und wissenschaftliche Behörden zu bestimmen.

Die Benennung der Vollzugsbehörden in Absatz 1 entspricht im wesentlichen der Zuständigkeitsregelung des Artikels 10 des Gesetzes zum WA.

Die Regelung des Artikels 10 Nr. 2 des Gesetzes zum WA, die auch Länderbehörden im grenzüberschreitenden Verkehr bestimmte Aufgaben zuweist, wird nicht übernommen, da sie sich in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Die bisher von den Vollzugsbehörden der Länder ausgestellten Bescheinigungen (z. B. Zucht- und Vorerwerbsbescheinigungen) ersetzen im grenzüberschreitenden Verkehr mit anderen Vertragsparteien nicht die nach den Artikeln III bis V des Übereinkommens erforderlichen Bescheinigungen, da die Länderbehörden im Außenverkehr nicht als legitimierte Vollzugsbehörden im Sinne des Übereinkommens gelten. Als legitimierte Vollzugsbehörden der Bundesrepublik Deutschland sind der Verwalterregierung und dem Sekretariat des Übereinkommens lediglich der Bundesminister und die beiden Bundesämter mitgeteilt worden. Landesbescheinigungen sind mithin nur Antragsvoraussetzung für die von den Bundesämtern auszustellenden Ausfuhrdokumente (vgl. im übrigen Abschnitt II Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zum WA).

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist nach Absatz 2 gleichzeitig wissenschaftliche Behörde im Sinne des Übereinkommens. Diese Zuständigkeitsregelung wurde unverändert aus Artikel 11 des Gesetzes zum WA übernommen.

Absatz 3 bestimmt die zuständigen Behörden für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Dabei wird die bisherige Zuständigkeitsverteilung bei der Durchführung des Washingtoner Übereinkommens berücksichtigt. Soweit die Verordnung über das WA hinausgehende, zusätzliche Dokumente für den grenzüberschreitenden Bereich vorsieht (z. B. Einfuhrgenehmigungen für Exemplare des Anhangs II WA), werden die Bundesämter als zuständige Genehmigungsbehörden benannt. Damit ist sichergestellt, daß die Bundesämter alleinige Genehmigungsbehörden für den Außenverkehr mit dem WA unterliegende Tiere und Pflanzen sind.

Zu § 9

Die Vorschrift des Absatzes 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Bundesämter.

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen.

Zu § 10

Um den im Gesetz aufgestellten Geboten und Verboten Nachdruck zu verleihen, ist eine Bewehrung durch Ahndungsvorschriften erforderlich (Absatz 1). Dabei erscheint die Einstufung von Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit zur Erreichung des verfolgten Zweckes angemessen.

Die Höhe der Bußgeldandrohung in Absatz 2 entspricht der möglichen Geldbuße, die in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder vorgesehen ist, und soll deutlich machen, welche Bedeutung den Verstößen gegen das Gesetz und auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beizumessen ist.

Bei der Festlegung der Zuständigkeit in Absatz 3 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurde davon ausgegangen, bei welcher Behörde im jeweiligen Fall die größte fachliche Kompetenz vorhanden ist.

Zu § 11

Neben den in § 5 geregelten Einziehungsmöglichkeiten muß die Einziehung von Exemplaren auch als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 vorgesehen und zusätzlich die Einziehung von Gegenständen ermöglicht werden, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

Zu § 12

Die Artikel 2 bis 15 des Gesetzes zum WA sind durch die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und die im Rahmen dieses Gesetzes getroffene Neuregelung gegenstandslos geworden und deshalb aufzuheben.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

